

# Missbrauch des Roten Kreuzes

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **29 (1921)**

Heft 24

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-547346>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Das Rote Kreuz

## Schweizerische Halbmonatsschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege

### Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Mißbrauch des Roten Kreuzes . . . . .	309	Durch das Rote Kreuz im Jahr 1920 subven-	
Warum ich «Pro Juventute» unterstütze? . . . . .	310	tionierte Samariterkurse (Schluß) . . . . .	314
An die Vorstände der Zweigvereine . . . . .	311	Gesundheitsschädliche Gewohnheiten . . . . .	317
Spitalexpedition nach Rußland . . . . .	312	Aus Wasser bist du . . . . .	318
Pockenepidemie und Rottkreuz-Schwester . . . . .	312	Irreführungen und Mißbräuche . . . . .	319
Aus dem Vereinsleben: Kirchberg; Retnach;		Unsere Lichtbilder- und Filmvorträge . . . . .	320
Schlieren; Solothurn; Stäfa; Winterthur		Wenn . . . . .	320
und Umgebung; Zürich . . . . .	312	Fragen und Antworten . . . . .	320

### Mißbrauch des Roten Kreuzes.

Wie wir in diesen Blättern kürzlich bemerkten, bringt der Generalsekretär des internationalen Komitees, Herr Dr. jur. Paul des Gouttes, in der „Internationalen Revue des Roten Kreuzes“ eine sehr interessante und einschneidende Studie über den Mißbrauch des Roten Kreuzes, über deren Inhalt es uns gestattet sei, hier in Kürze zu referieren:

In der Konvention von 1864 stand einfach, daß jeder Mißbrauch der Armbinde zu Spionagezwecken mit aller Strenge bestraft werde. Von andern Mißbräuchen stand nichts zu lesen. Die Folge hat denn auch gezeigt, daß sich die Mißbräuche nach anderweitiger Richtung gewaltig gehäuft haben. Es ging sogar so weit, daß von militärischer Seite der Wert der Genfer Konvention bestritten wurde. Im Jahr 1888 wurde endlich mit dem Studium der Frage begonnen, und 1906 wurde der erste wichtige Schritt in dieser Beziehung getan. Die Revisionskommission stellte fest:

Das Zeichen des roten Kreuzes auf weißem Grunde und die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ dürfen so-

wohl in Friedens- als in Kriegszeiten nur zum Schutze oder zur Bezeichnung der Sanitätsformationen und -anstalten und des von der Uebereinkunft geschützten Personals und Materials verwendet werden.

Man sieht hieraus deutlich, daß das Zeichen des roten Kreuzes nur für den Krieg vorbehalten ist; es gilt also in Friedenszeit nur für solche Vorbereitungen, welche die Kriegshilfe im Auge haben. Von der Form des roten Kreuzes ist übrigens nirgends die Rede, das hat sich die Konvention offen gelassen. Aber aus dem Sinn der Gesetzgebung geht deutlich hervor, daß alles, was Anlaß zu Verwechslung geben kann, unstatthaft ist. Das gilt auch für alle kleineren Abweichungen in der Form des roten Kreuzes oder in Farbveränderungen des Untergrundes. Ein graues Feld wird niemand hindern, im betreffenden Abzeichen das internationale rote Kreuz zu vermuten.

Dr. des Gouttes geht nun zur eigentlichen Rechtsfrage über und stellt zunächst fest, daß die Konvention ihren Schutz nur militärischen

Personen oder für solche, die den Sanitätsformationen angegliedert sind, gilt. Für Zivilpersonen gilt dieser Schutz nicht, wenn sie nicht militarisiert sind. Sodann wendet er sich gegen die Bestimmungen, daß es einem Staat oder einer Rotkreuz-Gesellschaft erlaubt sein soll, Befugnisse über das Tragen des roten Kreuzes zu erteilen, wie das in sehr vielen nationalen Gesetzen zum Vorschein kommt. Das kann nur der Konvention vorbehalten bleiben.

In der Schweiz z. B. ist festgesetzt, daß das Führen des roten Kreuzes beschränkt ist auf das internationale Komitee, das schweizerische Rote Kreuz und die vom Bund anerkannten Hilfsorganisationen desselben. Es ist nirgends gesagt, daß der Gebrauch des Zeichens nur für den eigentlichen Sanitätsdienst gestattet sei. Andere Länder scheinen in der Erlaubnis zum Führen des roten Kreuzes übrigens noch viel weiter zu gehen, namentlich Amerika. Dr. des Gouttes verwirft auch das Tragen eines Rotkreuz-Knopfes als Zeichen der Mitgliedschaft des Roten Kreuzes.

Zum Schluß stellt er folgende einschneidende Forderungen auf:

Es sollte nur den nationalen Rotkreuz-Organisationen gestattet sein, das Wort und Zeichen des roten Kreuzes zu führen.

Wenn aber die Organe eines Roten Kreuzes, seine Sektionen oder direkt mit ihm zusammenhängende Organisationen das Zeichen führen dürfen, so soll weder es selbst, noch eine Regierung die Erlaubnis zum Führen

des Zeichens an andere weitergeben dürfen, auch nicht an Institutionen, Komitees oder Persönlichkeiten, die in seinem Auftrag handeln.

Es soll eifersüchtig auf sein Vorrecht wachen, jeden Mißbrauch unerbittlich verfolgen und berechtigt sein, den Urheber des Mißbrauchs vor Strafgericht zu ziehen.

So Dr. des Gouttes. Es wird sich fragen, ob diese Vorschläge zu einer Aenderung unserer Gesetze (es handelt sich bei uns um das Bundesgesetz zum Schutz des Zeichens und Wortes des roten Kreuzes vom 14. April 1910) führen wird. Seine Ausführungen sind von trefflicher Klarheit und zwingender Logik. Ein anderes ist die Frage, ob durch allzu enge Beschränkung der Erlaubnis — wir denken da namentlich an Funktionäre des Roten Kreuzes — nicht geschadet werden könnte. Man denke an die Unzukömmlichkeiten der Funktionäre, die z. B. vom schweizerischen Roten Kreuz in einer Rotkreuz-Mission nach Rußland entsendet werden. Eines aber ist sicher beherzigenswert: Es wird mit dem roten Kreuz noch massenhaft Unfug getrieben. Noch heute sieht man an vielen Orten Apotheken, die das rote Kreuz führen, und keine kantonale Polizeibehörde rührt daran. Und auch die Benützung des roten Kreuzes für allerlei Waren, die mit der Idee des Roten Kreuzes in keiner Beziehung stehen, ist nicht allzu selten. Hier sollte die Handhabe zum Eingreifen eine greifbarere und stärkere Form haben als bisher. J.

## Warum ich «Pro Juventute» auch heuer unterstütze?

Eine Frage und eine Antwort.

«Pro Juventute». So liest man regelmäßig im Dezember auf Briefmarken, die die Postverwaltung herausgibt. „Kauft uns auch ein paar ab!“ bittelt bald wieder in jedem Hausgang ein Bub oder ein Mädchen. Ist das eigentlich so notwendig? Statt einer Ant-

wort zunächst eine Gegenfrage. „Weißt Du nicht auch in Deiner Familie, in Deiner Verwandtschaft, in Deinem Dorf überhaupt, frische, junge Burschen zwischen 14 und 20, deren weiteres Wohlergehen Deine Freude ist, deren Unglück auch ein wenig Dein Leid wäre?“